



 **Reglement über die Mehrwertabgabe 2018**

Inhaltsverzeichnis

1. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonenungen.....	4
Gegenstand und Bemessung der Abgabe.....	4
Verfahren, Fälligkeit und Sicherung.....	4
2. Verwendung der Erträge	4
Verwendung der Erträge.....	4
Spezialfinanzierung.....	4
3. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
Vollzug.....	5
Inkrafttreten	5
Aufhebung bisherigen Rechts.....	5

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf Artikel 142 Absatz 4 des Baugesetzes¹ und gestützt auf Artikel 12 des Organisationsreglements², nachfolgendes Reglement:

1. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Gegenstand und Bemessung der Abgabe

Art. 1 ¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:

- a) bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung): 20 Prozent des Mehrwerts.
- b) bei Umzonungen von Arbeitszonen, Grünzonen, landwirtschaftlich industriellen Zonen, Zonen für öffentlichen Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeitanlagen in Wohnzonen oder Wohn- und Gewerbezone (Umzonungen): 20 Prozent des Mehrwerts.
- c) Bei Auf- und Umzonungen innerhalb von Wohnzonen, Wohn- und Gewerbezone und Dorfzonen: Keine Mehrwertabgabe.
- d) Bei der Umzonung einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) oder einer Überbauungsordnung (UeO) ist die Art der Nutzung gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) und c) hiervor für die Bestimmung der Mehrwertabgabe massgebend.

² Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Artikel 142a Absatz 4 des Baugesetzes).

³ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindexes.

⁴ Die Kosten für Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrwertabgabe werden der Grundeigentümerschaft weiterverrechnet.

⁵ Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Artikel 142b Absatz 1 und 2 des Baugesetzes.

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung

Art. 2 ¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Artikel 142c bis 142e des Baugesetzes.

² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

³ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen gemäss Gebührenreglement³ geschuldet.

2. Verwendung der Erträge

Verwendung der Erträge

Art. 3 Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Artikel 5 Absatz 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes⁴ vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Spezialfinanzierung

Art. 4 ¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung⁵.

² Die Spezialfinanzierung wird geäuft durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

⁵ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

¹ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

² Organisationsreglement vom 26. November 2017

³ Gebührenreglement vom 27. Mai 2002

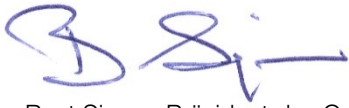
⁴ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700)

⁵ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

3. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Vollzug	Art. 5 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.
Inkrafttreten	Art. 6 Das Reglement tritt am 1. März 2018 in Kraft.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 7 Sämtliche widersprüchlichen kommunalen Bestimmungen, insbesondere die Richtlinien Mehrwertabschöpfung 2010 vom 6. Juli 2010, werden auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Reglements aufgehoben.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 29. Januar 2018 erlassen.



Beat Singer, Präsident des Gemeinderats



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Publikation/Auflage/Fakultatives Referendum

Der Erlass des «Reglement über die Mehrwertabgabe 2018» wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 6 vom 8. Februar 2018 publiziert und lag vom 8. Februar 2018 bis 13. März 2018 beim Zentralschalter der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Utzenstorf, 14. März 2018



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber